

Dr. Otto N. Bretzinger

Das neue Betreuungs- recht

- Was für Betreuer und Betreute nach der Reform gilt
- Wann und wie wird ein Betreuer bestellt
- Aufgaben, Rechte und Pflichten bei der Betreuung



Dr. Otto N. Bretzinger

Das neue Betreuungs- recht

- Was für Betreuer und Betreute nach der Reform gilt
- Wann und wie wird ein Betreuer bestellt
- Aufgaben, Rechte und Pflichten bei der Betreuung





© 2022 by Akademische Arbeitsgemeinschaft
Verlagsgesellschaft mbH
Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim
Telefon 0621/8626262
info@akademische.de
www.akademische.de

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verwenden wir allgemein die grammatisch männliche Form. Selbstverständlich meinen wir aber bei Personenbezeichnungen immer alle Menschen unabhängig von ihrer jeweiligen geschlechtlichen Identität.

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Inhaltsübersicht

1 Vorwort

2 Überblick über das neue Betreuungsrecht

- 2.1 Einführung eines Notvertretungsrechts für Eheleute
- 2.2 Rechtsänderungen bei der Bestellung des Betreuers
 - 2.2.1 Erweiterung der Beratung und Unterstützung im Vorfeld einer Betreuung
 - 2.2.2 Voraussetzungen für die Betreuerbestellung
 - 2.2.3 Umfang der Betreuung
 - 2.2.4 Auswahl des Betreuers
- 2.3 Rechtsänderungen bei der Führung der Betreuung
 - 2.3.1 Vorrang der Wünsche des Betreuten
 - 2.3.2 Kontakt- und Besprechungspflicht des Betreuers
 - 2.3.3 Rehabilitationsgrundsatz
- 2.4 Verbesserung der Personensorge
 - 2.4.1 Aufgabe von Wohnraum des Betreuten
 - 2.4.2 Umgangsbestimmung
- 2.5 Verbesserung der Vermögenssorge
- 2.6 Verbesserung der Beratung und Aufsicht durch das Betreuungsgericht
 - 2.6.1 Maßstab für die gerichtliche Kontrolle und Aufsicht
 - 2.6.2 Persönliche Anhörung des Betreuten bei Anhaltspunkten für Pflichtwidrigkeiten
 - 2.6.3 Einführung eines obligatorischen Anfangsberichts des Betreuers
 - 2.6.4 Einführung eines Anfangsgesprächs für ehrenamtliche »Angehörigenbetreuer«
 - 2.6.5 Verbesserung der laufenden Berichterstattung
 - 2.6.6 Auskunft- und Mitteilungspflichten des Betreuers
- 2.7 Verbesserung der Qualität der ehrenamtlichen Betreuung
 - 2.7.1 Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit als generelle Eignungsanforderung
 - 2.7.2 Anbindung an einen Betreuerverein

- 2.7.3 Steigerung der Attraktivität des ehrenamtlichen Betreueramts
- 2.8 Verbesserung der Qualität der beruflichen Betreuung
 - 2.8.1 Einführung eines bundeseinheitlichen Registrierungsverfahrens
 - 2.8.2 Eignungsvoraussetzungen
 - 2.8.3 Berufshaftpflichtversicherung
 - 2.8.4 Leistungen an berufliche Betreuer
- 2.9 Besserer Schutz des Betreuten vor Missbrauch
 - 2.9.1 Übersendung des Vermögensverzeichnisses an den Betreuten
 - 2.9.2 Einführung eines Vier-Augen-Prinzips bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses
 - 2.9.3 Genereller Ausschluss bestimmter Personen von der Betreuertätigkeit
 - 2.9.4 Auskunftspflicht des Betreuers gegenüber nahestehenden Angehörigen
- 2.10 Änderungen im Zusammenhang mit einer Vorsorgevollmacht

3 Wichtige Prinzipien der Betreuung

- 3.1 Grundsatz der Erforderlichkeit der Betreuerbestellung
 - 3.1.1 Hilfsbedürftigkeit
 - 3.1.2 Medizinische Voraussetzungen
 - 3.1.3 Nachrang der Betreuung
 - 3.1.4 Anlass der Betreuung
 - 3.1.5 Festlegung des Umfangs der Betreuung
 - 3.1.6 Dauer der Betreuung
- 3.2 Auswahl des Betreuers
 - 3.2.1 Auswahlgrundsätze
 - 3.2.2 Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit
 - 3.2.3 Persönlicher Kontakt mit dem Betreuten
- 3.3 Wünsche des Betreuten
- 3.4 Schutz des Betreuten in persönlichen Angelegenheiten
- 3.5 Schutz des Betreuten in Vermögensangelegenheiten
- 3.6 Auswirkungen der Betreuung

4 Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers

- 4.1 Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen
- 4.2 Medizinische Voraussetzungen
 - 4.2.1 Krankheit

- 4.2.2 Behinderung
- 4.2.3 Sachverständigengutachten
- 4.3 Betreuungsbedarf
- 4.4 Vorrang des Notvertretungsrechts des Ehegatten, der Bevollmächtigung und anderer Hilfen
 - 4.4.1 Vorrang des Notvertretungsrechts der Ehegatten in der Gesundheitssorge
 - 4.4.2 Vorrang der Bevollmächtigung
 - 4.4.3 Vorrang anderer Hilfen
- 4.5 Betreuung auf Antrag oder von Amts wegen
- 4.6 Zwangsbetreuung
- 4.7 Vorsorgliche Bestellung eines Betreuers für Minderjährige

5 Bestellung des Betreuers durch das Gericht

- 5.1 Anlass für das Betreuungsverfahren
 - 5.1.1 Betreuung auf Antrag des Betroffenen
 - 5.1.2 Betreuung auf Anregung Dritter
 - 5.1.3 Zuständiges Gericht
- 5.2 Beteiligte im Betreuungsverfahren
- 5.3 Rechte des Betroffenen
 - 5.3.1 Stellung des Betroffenen im Betreuungsverfahren
 - 5.3.2 Anhörungsrecht
 - 5.3.3 Weitere Rechte des Betroffenen
- 5.4 Anhörung der Betreuungsbehörde
- 5.5 Anhörung einer dem Betroffenen nahestehenden Person
- 5.6 Beweisaufnahme durch Sachverständigengutachten oder ärztliches Zeugnis
 - 5.6.1 Sachverständigengutachten
 - 5.6.2 Alternativen zum Sachverständigengutachten
- 5.7 Unterstützung des Betroffenen durch einen Verfahrenspfleger
- 5.8 Gerichtliche Entscheidung
 - 5.8.1 Auswahl des Betreuers
 - 5.8.2 Festlegung des Aufgabenkreises des Betreuers
 - 5.8.3 Bestellung eines Kontrollbetreuers
 - 5.8.4 Bestellung eines Verhinderungsbetreuers
 - 5.8.5 Bestellung eines Ergänzungsbetreuers
 - 5.8.6 Gerichtliche Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts
 - 5.8.7 Rechtsschutz gegen Entscheidungen des Betreuungsgerichts

6 Rechtliche Auswirkungen der Betreuung

- 6.1 Gesetzliche Vertretung durch den Betreuer
- 6.2 Geschäftsfähigkeit des Betreuten
- 6.3 Einwilligungsvorbehalt
 - 6.3.1 Voraussetzungen
 - 6.3.2 Folgen des Einwilligungsvorbehalts
 - 6.3.3 Gerichtliche Anordnung
 - 6.3.4 Unzulässige Einwilligungsvorbehalte
 - 6.3.5 Einwilligungsfreie Willenserklärungen
 - 6.3.6 Aufhebung, Einschränkung oder Erweiterung des Einwilligungsvorbehalts
- 6.4 Einwilligungsfähigkeit des Betreuten
- 6.5 Höchstpersönliche Angelegenheiten des Betreuten
 - 6.5.1 Testierfähigkeit des Betreuten
 - 6.5.2 Ehefähigkeit des Betreuten
 - 6.5.3 Wahlrecht des Betreuten

7 Aufgaben des Betreuers

- 7.1 Umfang der Betreuung
- 7.2 Vermögensangelegenheiten
 - 7.2.1 Einreichung eines Vermögensverzeichnisses durch den Betreuer
 - 7.2.2 Trennungsgebot
 - 7.2.3 Grundsätze für die Vermögensverwaltung
 - 7.2.4 Anzeigepflichten des Betreuers
 - 7.2.5 Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte
 - 7.2.6 Rechnungslegung durch den Betreuer
- 7.3 Gesundheitsangelegenheiten
 - 7.3.1 Umfang der Gesundheitspflege
 - 7.3.2 Pflichten des Betreuers
 - 7.3.3 Betreuungsgerichtliche Genehmigung bei ärztlichen Maßnahmen
 - 7.3.4 Ärztliche Zwangsbehandlung
 - 7.3.5 Sterilisation
- 7.4 Wohnungsangelegenheiten
 - 7.4.1 Umfang des Aufgabenbereichs
 - 7.4.2 Zutritt zur Wohnung des Betreuten
 - 7.4.3 Aufgabe von Wohnraum des Betreuten
- 7.5 Aufenthaltsbestimmung

- 7.6 Umgangsbestimmung
- 7.7 Telekommunikations- und Postverkehr
- 7.8 Vertretung gegenüber Behörden und Gerichten
 - 7.8.1 Vertretung gegenüber Behörden
 - 7.8.2 Vertretung vor Gerichten
- 7.9 Änderung des Aufgabenkreises des Betreuers
 - 7.9.1 Erweiterung des Aufgabenkreises
 - 7.9.2 Einschränkung des Aufgabenkreises

8 Zwangsmaßnahmen des Betreuers

- 8.1 Freiheitsentziehende Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer
 - 8.1.1 Freiheitsentziehende Unterbringung
 - 8.1.2 Voraussetzungen für die Unterbringung
 - 8.1.3 Genehmigung des Betreuungsgerichts
 - 8.1.4 Beendigung der Unterbringung
- 8.2 Freiheitsentziehende Maßnahmen
 - 8.2.1 Geschützter Personenkreis
 - 8.2.2 Genehmigungsbedürftige Maßnahmen
 - 8.2.3 Zulässigkeitsvoraussetzungen
- 8.3 Ärztliche Zwangsmaßnahmen
 - 8.3.1 Einwilligungsunfähigkeit des Betreuten
 - 8.3.2 Voraussetzungen der Zwangsbehandlung
 - 8.3.3 Gerichtliche Genehmigung
- 8.4 Zwangsmaßnahmen durch einen Bevollmächtigten

9 Allgemeine Rechte und Pflichten des Betreuers

- 9.1 Vertretung des Betreuten
 - 9.1.1 Außergerichtliche Vertretung
 - 9.1.2 Gerichtliche Vertretung
- 9.2 Führung der Betreuung
 - 9.2.1 Wahrnehmung der Aufgaben
 - 9.2.2 Befolgung der Wünsche des Betreuten
 - 9.2.3 Kontakt- und Besprechungspflicht
 - 9.2.4 Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen
 - 9.2.5 Unterstützung bei der Rehabilitation
- 9.3 Berichtspflicht des Betreuers
 - 9.3.1 Anfangsbericht
 - 9.3.2 Jahresbericht
- 9.4 Auskunfts- und Mitteilungspflichten des Betreuers

- 9.4.1 Möglichkeit zur Aufhebung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts
- 9.4.2 Möglichkeit zur Einschränkung des Aufgabenkreises
- 9.4.3 Notwendigkeit der Erweiterung des Aufgabenkreises
- 9.4.4 Notwendigkeit eines weiteren Betreuers
- 9.4.5 Notwendigkeit zur Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts
- 9.4.6 Ehrenamtliche statt berufliche Betreuung
- 9.5 Beratung des Betreuers und Aufsicht durch das Betreuungsgericht
 - 9.5.1 Gerichtliche Beratung
 - 9.5.2 Gerichtliche Aufsicht
- 9.6 Haftung des Betreuers
 - 9.6.1 Haftung gegenüber dem Betreuten
 - 9.6.2 Haftung gegenüber Dritten
- 9.7 Aufwendungsersatz und Vergütung
 - 9.7.1 Aufwendungsersatz für ehrenamtlichen Betreuer
 - 9.7.2 Vergütung des beruflichen Betreuers und Aufwendungsersatz
 - 9.7.3 Mittellosigkeit des Betreuten
- 9.8 Entlassung des Betreuers
 - 9.8.1 Entlassungsgründe
 - 9.8.2 Bestellung eines neuen Betreuers

10 Verlängerung und Beendigung der Betreuung

- 10.1 Verlängerung der Betreuung
- 10.2 Ende der Betreuung
 - 10.2.1 Tod des Betreuten
 - 10.2.2 Aufhebung auf Antrag des Betreuten
 - 10.2.3 Aufhebung wegen Wegfalls der Betreuungsvoraussetzungen
 - 10.2.4 Schlusstätigkeiten
- 10.3 Aufhebung von Einwilligungsvorbehalten

Das neue Betreuungsrecht

1 Vorwort

Am 1.1.2023 tritt das reformierte Betreuungsrecht in Kraft. Durch die Reform wird die rechtliche Betreuung umfassend modernisiert und das Selbstbestimmungsrecht von rund 1,3 Millionen betreuten Menschen in Deutschland wesentlich gestärkt. Die Betreuung dient dem Schutz und der Unterstützung erwachsener Menschen, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht selbst besorgen können und deshalb auf die unterstützende Hilfe anderer angewiesen sind. Dem Betroffenen wird deshalb ein Betreuer als gesetzlicher Vertreter zur Seite gestellt. In den meisten Fällen wird die Betreuung vom Betreuungsgericht ehrenamtlichen Betreuern, insbesondere Familienangehörigen, übertragen.

Das reformierte Betreuungsrecht enthält grundlegende Änderungen für Betreute und für die ehrenamtlichen und beruflichen Betreuer. Die neuen Regelungen betreffen in erster Linie die Stärkung von Selbstbestimmung und Autonomie betreuter Personen im Vorfeld und während einer rechtlichen Betreuung. Im reformierten Betreuungsrecht kommt klarer zum Ausdruck, dass die rechtliche Betreuung in erster Linie eine Unterstützung des Betreuten bei der Besorgung seiner Angelegenheiten durch eigenes selbstbestimmtes Handeln gewährleistet und der Betreuer das Mittel der Stellvertretung nur einsetzen darf, soweit es

erforderlich ist. Priorität hat künftig die Unterstützung des Betreuten bei seinem eigenen selbstbestimmten Handeln. Zudem muss der Betreuer sein Handeln stärker an den Wünschen des Betreuten ausrichten. In allen Stadien des Betreuungsverfahrens wird die betreute Person nach dem neuen Betreuungsrecht besser informiert und stärker eingebunden; das betrifft nicht nur die Bestellung und Auswahl des Betreuers, sondern auch die gerichtliche Kontrolle. Mit der Reform wird zudem ein wechselseitiges gesetzliches Vertretungsrecht für Ehegatten in Gesundheitsangelegenheiten eingeführt. Ehegatten können künftig einander in Gesundheitsangelegenheiten kraft Gesetzes für die Dauer von sechs Monaten gegenseitig vertreten, wenn ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege nicht rechtlich besorgen kann.

Dieser Ratgeber will auf der Grundlage des neuen Betreuungsrechts bei den wesentlichen praktischen Fragen helfen, mit denen sich die Beteiligten, Betreute und Betreuer, tagtäglich im Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung auseinandersetzen müssen. Dabei geht es insbesondere darum, unter welchen Voraussetzungen vom Gericht ein Betreuer bestellt werden darf, welche Auswirkungen die Betreuung hat, nach welchen Grundsätzen der Betreuer vom Gericht ausgewählt wird, welche Aufgaben dem Betreuer vom Gericht übertragen werden können, welche Rechte und Pflichten Betreute und Betreuer haben und wie das gerichtliche Betreuungsverfahren abläuft. Eingegangen wird auch darauf, wie der Betroffene durch eine Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht und eine Patientenverfügung Einfluss auf

die Betreuung nehmen bzw. eine rechtliche Betreuung sogar vermeiden kann.

Dr. iur. Otto N. Bretzinger

2 Überblick über das neue Betreuungsrecht

Wenn eine volljährige Person ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise deshalb nicht besorgen kann, weil sie krank oder behindert ist, muss sie vor Gefährdungen, die insbesondere ihre Person und ihr Vermögen betreffen, geschützt werden. Dieser Schutz wird durch die sogenannte Betreuung gewährleistet. Es wird vom Betreuungsgericht ein Betreuer bestellt, der in einem genau festgelegten Umfang, den sogenannten Aufgabenkreisen, für die hilfsbedürftige Person rechtlich handelt.

Mit den am 1.1.2023 in Kraft tretenden gesetzlichen Änderungen wird das geltende Betreuungsrecht grundlegend reformiert. Dabei handelt es sich um die umfassendsten Änderungen seit seiner Einführung am 1.1.1992. Ziel der Reform des Betreuungsrechts ist die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts und der Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen. Die gesetzlichen Änderungen betreffen sowohl den Betreuten als auch den Betreuer.

- **Unterstützungsbedarf ist vorrangig:** Bei der Prüfung der Notwendigkeit der Bestellung eines Betreuers steht künftig weniger die medizinische Feststellung von Defiziten der betreffenden Personen

im Mittelpunkt, vielmehr wird der konkrete Unterstützungsbedarf in den Vordergrund gestellt. Nicht der medizinische Befund einer Krankheit oder Behinderung ist die vorrangig festzustellende Voraussetzung für die Einrichtung einer Betreuung, sondern der individuell und konkret zu bestimmende Unterstützungsbedarf des hilfsbedürftigen Betroffenen.

- **Mehr Selbstbestimmung für den Betroffenen:** Das reformierte Betreuungsrecht gewährleistet dem Betreuten mehr Selbstbestimmung im Vorfeld der Einrichtung einer rechtlichen Betreuung und während der Betreuung.
- **Stärkere Orientierung an den Wünschen des Betroffenen:** Nach altem Recht hatte der Betreuer die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es (von außen betrachtet) dessen Wohl entspricht. Nunmehr stehen die Wünsche des Betreuten bzw. dessen mutmaßlicher Wille im Vordergrund des Betreuerhandelns. An den Wünschen des Betreuten hat sich auch die Eignung des Betreuers zur Ausübung der Betreuung und die Wahrnehmung der gerichtlichen Aufsicht, vor allem im Rahmen von Genehmigungsverfahren, zu orientieren.
- **Bessere Information des Betreuten:** Durch das neue Recht wird sichergestellt, dass der Betroffene in sämtlichen Stadien des Betreuungsverfahrens besser informiert und stärker eingebunden wird. Das betrifft unter anderem die gerichtliche Entscheidung über das Ob und Wie der Betreuerbestellung, die Auswahl

des konkreten Betreuers und dessen Kontrolle durch das Betreuungsgericht.

- **Eignung der Betreuer:** Berufsbetreuer müssen sich künftig bei einer Betreuungsbehörde registrieren lassen und persönliche und fachliche Mindesteignungsvoraussetzungen nachweisen. Ehrenamtliche Betreuer, die keine familiäre oder persönliche Bindung zur betreuten Person haben, sollen sich an einen Betreuungsverein anschließen, der sie beraten und fortbilden kann.
- **Stärkung der Aufsicht und Kontrolle:** Die gerichtliche Aufsicht wird stärker auf die Ermittlung der Wünsche des Betreuten ausgerichtet. Pflichtwidrigkeiten des Betreuers, insbesondere solche, die die Selbstbestimmung des Betreuten beeinträchtigen, können besser erkannt und sanktioniert werden.

Achtung: Im Zusammenhang mit der Reform des Betreuungsrechts wird auch ein sogenanntes [Notvertretungsrecht für Ehegatten](#) eingeführt. Ehegatten können sich gegenseitig in Angelegenheiten der Gesundheitssorge zeitlich begrenzt vertreten, wenn ein Ehepartner aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge vorübergehend rechtlich nicht besorgen kann

Im Folgenden werden zunächst im Rahmen eines Überblicks die wesentlichen Änderungen des Betreuungsrechts auf der Grundlage der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs

der Bundesregierung (BT-Drs. 19/24445) kompakt zusammengefasst.

2.1 Einführung eines Notvertretungsrechts für Eheleute

Nach altem Recht konnten Ehegatten weder Entscheidungen über medizinische Behandlungen für ihren nicht mehr selbst handlungsfähigen Partner treffen noch diesen im Rechtsverkehr vertreten, solange sie nicht als rechtliche Betreuer ihres Partners bestellt oder von ihm im Rahmen einer Vorsorgevollmacht hierzu wirksam bevollmächtigt worden sind. Besonders in der ersten Zeit nach einem Unfall oder einer plötzlich aufgetretenen schweren Krankheit kann es für Betroffene und Angehörige jedoch eine zusätzliche erhebliche Belastung bedeuten, wenn es erst eines gerichtlichen Verfahrens zur Betreuerbestellung bedarf, um dem Ehegatten auch in rechtlicher Hinsicht beistehen zu können.

Ab 1.1.2023 werden die [Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten in Akut- oder Notsituationen](#) verbessert, indem dem Ehegatten zeitlich begrenzt eine Möglichkeit eröffnet wird, den handlungsunfähigen Ehegatten in einer Krankheitssituation zu vertreten. Das Vertretungsrecht beschränkt sich auf die Angelegenheiten der Gesundheitssorge und damit eng zusammenhängende Angelegenheiten. Es setzt voraus, dass der behandelnde Arzt bestätigt hat, dass der vertretene Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit diese Angelegenheiten rechtlich nicht besorgen kann.

2.2 Rechtsänderungen bei der Bestellung des Betreuers

Die ab 1.1.2023 reformierten betreuungsrechtlichen Regelungen betreffen die Voraussetzungen der Betreuerbestellung, den Umfang der Betreuung und die Auswahl des Betreuers. Zudem wird künftig die Beratung und Unterstützung des Betroffenen im Vorfeld einer möglichen Betreuung erweitert.

2.2.1 Erweiterung der Beratung und Unterstützung im Vorfeld einer Betreuung

Nach wie vor darf ein Betreuer nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Im Sinne des Betreuungsrechts liegt es also, die Bestellung eines Betreuers möglichst zu vermeiden. Deshalb soll die Betreuungsbehörde dem Betroffenen ein Beratungs- und Unterstützungsangebot unterbreiten, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf bestehen.

Zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes wird im neuen Betreuungsrecht im Vorfeld einer rechtlichen Betreuung die Durchführung einer »erweiterten« Unterstützung mit Zustimmung des Betroffenen eingeführt. Diese umfasst über das »normale« Beratungs- und Unterstützungsangebot hinausgehende Maßnahmen, die geeignet sind, die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden, und die keine rechtliche Vertretung des Betroffenen durch die Behörde erfordern. In Betracht kommen also vor allem solche Maßnahmen, bei denen – insbesondere bei komplexerem Hilfebedarf gegenüber mehreren verschiedenen Trägern des sozialen Hilfesystems – die Behörde

- den individuellen Unterstützungs- und Hilfebedarf des Betroffenen mit dessen Zustimmung möglichst umfassend ermittelt,
- eine auf alle konkret in Betracht kommenden Sozialleistungen ausgerichtete Beratung anbietet
- und den Betroffenen bei der Geltendmachung seiner sozialrechtlichen Ansprüche niedrigschwellig, das heißt insbesondere ohne Stellvertretung, unterstützt (z.B. Begleitung bei Besorgungen) und hierbei insbesondere auch eine möglicherweise zunächst fehlende Mitwirkungsbereitschaft oder -fähigkeit ausgleicht.

2.2.2 Voraussetzungen für die Betreuerbestellung

Während vor der Reform die Feststellung von Defiziten der betreffenden Personen im Mittelpunkt der Prüfung für die Einrichtung einer Betreuung stand, steht künftig der objektive Betreuungs- und Unterstützungsbedarf der betroffenen Person an erster Stelle für die Voraussetzungen der Bestellung eines Betreuers. Nicht der medizinische Befund einer Krankheit oder Behinderung ist vom Betreuungsgericht vorrangig zu prüfen, sondern die Frage, ob die betroffene volljährige Person noch konkret die Fähigkeit besitzt, ihre Angelegenheiten zu besorgen.

2.2.3 Umfang der Betreuung

Der Aufgabenkreis eines Betreuers besteht aus einzelnen Aufgabenkreisen, während einzelne Bestandteile des Aufgabenkreises bzw. die konkret zu regelnden Bereiche nunmehr neu als »Aufgabenbereiche« bezeichnet werden.

Gesetzlich wird klargestellt, dass die Aufgabenbereiche vom Betreuungsgericht im Einzelnen angeordnet werden müssen. Die Anordnung einer Betreuung in allen Angelegenheiten ist damit künftig unzulässig. Außerdem wird die Geltung des Erforderlichkeitsgrundsatzes ausdrücklich auch für die Anordnung eines jeden einzelnen Aufgabenbereichs bestimmt. Gleichzeitig wird für die Betreuungsgerichte noch deutlicher gemacht, dass sie in Ausübung des Erforderlichkeitsgrundsatzes gehalten sind, immer dann, wenn es zur Wahrnehmung des konkreten Betreuungsbedarfs ausreicht, lediglich einen einzelnen Aufgabenbereich anzuordnen, der sich auch nur auf einzelne Maßnahmen beschränken kann.

Aufgabenbereiche, deren Wahrnehmung mit einer erhöhten Eingriffsintensität im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten verbunden ist, ohne dass das Tätigwerden des Betreuers unter den Vorbehalt einer Genehmigung des Betreuungsgerichts gestellt wird, bedürfen künftig der ausdrücklichen Anordnung des Betreuungsgerichts. So ist ein Mindestmaß an gerichtlicher Kontrolle dadurch sichergestellt, dass vor der Anordnung dieser Aufgabenbereiche deren Erforderlichkeit besonders aufmerksam geprüft werden muss. Vorgesehen wird dies insbesondere für mit Freiheitsentziehung verbundene Maßnahmen, die nach altem Recht oftmals im Rahmen des weiten gerichtlich zugewiesenen Aufgabenkreises »Aufenthaltsbestimmung« erfolgten.

2.2.4 Auswahl des Betreuers

Das Ziel des neuen Betreuungsrechts, den Vorrang der Wünsche des Betroffenen zu stärken, wird auch bei der [Auswahl des Betreuers](#) umgesetzt. Danach soll dem Wunsch

des Betroffenen nach einem bestimmten Betreuer – vorausgesetzt, er ist geeignet – grundsätzlich entsprochen werden. Entsprechendes gilt für den Wunsch des Betroffenen, eine bestimmte Person abzulehnen. Wenn der Betroffene den möglichen Betreuer vor dessen Bestellung nicht kennt, soll ihm zudem auf Wunsch ein persönliches Gespräch zum Kennenlernen ermöglicht werden, das durch die Betreuungsbehörde zu vermitteln ist.

2.3 Rechtsänderungen bei der Führung der Betreuung

Künftig haben die Wünsche des Betroffenen bei der Führung der Betreuung noch größeres Gewicht. Die Pflicht zur persönlichen Betreuung wird durch eine Kontakt- und Besprechungspflicht konkretisiert. Und im Rahmen des bereits geltenden Rehabilitationsgrundsatzes wird klargestellt, dass der Betreuer nicht nur auf eine gesundheitliche Rehabilitation des Betreuten hinzuwirken hat, sondern auch darauf, dass der Betreute insgesamt wieder seine rechtliche Handlungsfähigkeit erlangt bzw. diese verbessert wird.

2.3.1 Vorrang der Wünsche des Betreuten

Richtschnur für Maßnahmen des Betreuers sind die Wünsche des Betreuten. Sie genießen grundsätzlich Vorrang. Deshalb ist der Betreuer zunächst verpflichtet, die Wünsche des Betreuten festzustellen und den Betreuten sodann bei deren Umsetzung zu unterstützen. Nur in Ausnahmefällen hat der Betreuer den Wünschen des Betreuten nicht zu entsprechen, insbesondere dann, soweit die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch

erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann. Kann der Betreuer die [Wünsche des Betreuten](#) nicht feststellen oder darf er ihnen aufgrund der damit verbundenen Gefährdung des Betreuten nicht entsprechen, hat er den [mutmaßlichen Willen des Betreuten zu ermitteln und umzusetzen](#).

2.3.2 Kontakt- und Besprechungspflicht des Betreuers

Das neue Betreuungsrecht will die Beteiligung des Betreuten bei Maßnahmen des Betreuers sicherstellen, indem der Betreuer verpflichtet wird, mit dem Betreuten den erforderlichen regelmäßigen Kontakt zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.

Die Kontaktpflicht wird nunmehr ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen. Eine Besprechungspflicht bestand bereits nach dem alten Betreuungsrecht, sie beschränkte sich aber auf »wichtige Angelegenheiten« des Betreuten. Neu in das Betreuungsrecht aufgenommen wird die Verpflichtung des Betreuers, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck vom Betreuten zu verschaffen. Dies soll insbesondere die Fälle umfassen, in denen ein [persönlicher Kontakt](#) mangels eines konkreten Regelungsbedarfs aktuell nicht erforderlich zu sein scheint.

2.3.3 Rehabilitationsgrundsatz

Bereits nach altem Betreuungsrecht war der Betreuer innerhalb seines Aufgabenkreises gehalten, dazu

beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Missverständlich wurde dieser Rehabilitationsgrundsatz (nur) auf die Krankheit oder Behinderung bezogen, die Anlass für die Betreuerbestellung ist, und daher nur im Aufgabenbereich der Gesundheitssorge eine Bedeutung hat.

In der Neuregelung kommt deutlicher zum Ausdruck, dass es nicht (allein) um eine gesundheitliche Rehabilitation geht. Der Betreuer hat vielmehr die Verpflichtung, auf die Beseitigung aller Gründe hinzuwirken, die eine Betreuung erforderlich gemacht haben, also neben den medizinischen auch auf die Beseitigung der sozialen oder sonstigen Umstände, die den Betreuungsbedarf hervorgerufen haben. Nunmehr muss der Betreuer aktiv tätig werden, um den Betreuten, soweit wie möglich – auch bei weiterhin bestehender Erkrankung oder Behinderung – zu befähigen, seine [rechtlichen Angelegenheiten wieder selbst oder mit niederschwelliger Hilfe zu besorgen](#).

2.4 Verbesserung der Personensorge

Das reformierte Betreuungsrecht im Rahmen der Personenangelegenheiten betrifft im Wesentlichen Regelungen zur [Aufgabe von Wohnraum](#), der vom Betreuten selbst genutzt wird, und zur [Bestimmung von dessen Umgang und Aufenthalt](#). Ziel ist, das [Selbstbestimmungsrecht](#) des Betreuten besser zu wahren, indem eine vorbeugende gerichtliche Kontrolle ermöglicht wird.

2.4.1 Aufgabe von Wohnraum des Betreuten

Die alten Regelungen zur Genehmigung der Wohnungskündigung schützten den Betreuten nur bedingt vor einer Verlagerung seines Lebensmittelpunkts gegen oder ohne seinen Willen. Nunmehr werden die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer [Aufgabe von Wohnraum](#) durch den Betreuer gesetzlich geregelt. Zudem wird die Prüfung der Zulässigkeit durch das Betreuungsgericht durch Einführung von Anzeige- und Genehmigungspflichten sichergestellt.

2.4.2 Umgangsbestimmung

Das nach altem Betreuungsrecht geregelte Recht des Betreuers, den Umgang des Betreuten auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen, wird nunmehr dahin gehend eingeschränkt, dass eine solche [Umgangsbestimmung](#) nur dann zulässig ist, wenn der Betreute dies selbst wünscht oder ihm eine konkrete Gefahr droht. Damit darf der Umgang des Betreuten nur dann eingeschränkt werden, wenn andernfalls seine Person oder sein Vermögen erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Erkrankung oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann. Zudem darf der Betreuer nach neuem Recht den Umgang des Betreuten mit anderen Personen nur bestimmen, wenn ihm dieser Aufgabenbereich vom Betreuungsgericht ausdrücklich zugewiesen ist.

2.5 Verbesserung der Vermögenssorge

Die ab 1.1.2023 geltenden Rechtsänderungen betreffen auch die [Vermögensangelegenheiten](#) des Betreuten.

- Auch die Vermögensangelegenheiten des Betreuten hat der Betreuer so zu besorgen, dass der Betreute im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Der Betreuer hat den Wünschen nur nicht zu entsprechen, soweit die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann. In diesem Fall sowie dann, wenn der Betreute keine Wünsche äußert, hat der Betreuer den mutmaßlichen Willen zu ermitteln und sich daran zu orientieren.
- Auch das Betreuungsgericht hat im Rahmen der gesamten Aufsicht und damit insbesondere auch bei der Erteilung von Genehmigungen im Bereich der Vermögenssorge die Wünsche und Vorstellungen des Betreuten, hilfsweise dessen mutmaßlichen Willen, zu ermitteln und zu berücksichtigen.
- Das Betreuungsgericht kann bei konkreten Anhaltspunkten dafür, dass die Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit des Vermögensverzeichnisses durch eine dritte Person zum Schutz des Vermögens des Betreuten erforderlich ist, eine dritte Person als Zeugen bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses hinzuziehen.
- Das vom Betreuer zu erstellende Vermögensverzeichnis muss dem Betreuten vom

Betreuungsgericht grundsätzlich zur Kenntnis gegeben werden.

2.6 Verbesserung der Beratung und Aufsicht durch das Betreuungsgericht

Die neuen gesetzlichen Regelungen zur Kontrolle des Betreuerhandelns durch das Betreuungsgericht stellen sicher, dass die Betreuung im Interesse größtmöglicher Selbstbestimmung des Betreuten dahin gehend überprüft wird, ob der Betreuer sein Handeln nach den Wünschen des Betreuten ausrichtet und so weit wie möglich eine unterstützte Entscheidungsfindung und -umsetzung ermöglicht wird.

2.6.1 Maßstab für die gerichtliche Kontrolle und Aufsicht

Wie dargelegt, hat der Betreuer die Angelegenheiten des Betreuten nach dessen Wünschen zu besorgen. Dieser wichtige Grundsatz des Betreuungsrechts gilt auch für die Aufsichtstätigkeit des Gerichts, weil dieses das Handeln des Betreuers zu beaufsichtigen hat. Maßstab für alle Maßnahmen der gerichtlichen Kontrolle und Aufsicht (z.B. bei Anordnungen gegenüber dem Betreuer oder bei der Erteilung von Genehmigungen) sind deshalb künftig die Wünsche des Betreuten, hilfsweise sein mutmaßlicher Wille.

2.6.2 Persönliche Anhörung des Betreuten bei Anhaltspunkten für Pflichtwidrigkeiten

Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Betreuer pflichtwidrig den Wünschen des Betreuten nicht oder nicht

in geeigneter Weise entspricht oder seinen Pflichten gegenüber dem Betreuten in anderer Weise nicht nachkommt, hat das Betreuungsgericht nach neuem Betreuungsrecht den Betreuten grundsätzlich persönlich anzuhören. So wird sichergestellt, dass die zur Ermittlung der Wünsche des Betreuten notwendige Einbeziehung in die Kontrolle der Betreuungsführung tatsächlich stattfindet.

2.6.3 Einführung eines obligatorischen Anfangsberichts des Betreuers

Nach neuem Recht hat der Betreuer mit Übernahme der Betreuung einen Bericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten (Anfangsbericht) zu erstellen. Von der Verpflichtung, einen Anfangsbericht zu erstellen, sind diejenigen ehrenamtlichen Betreuer ausgenommen, die schon vor ihrer Bestellung mit dem Betreuten in einer familiären Beziehung oder persönlichen Bindung standen. Allerdings können diese selbstverständlich auch einen entsprechenden Bericht anfertigen.

Im Anfangsbericht sind die persönliche Situation des Betreuten, die Ziele der Betreuung, die bereits durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen sowie die Wünsche des Betreuten hinsichtlich der Betreuung anzugeben. Durch dieses neue Instrument soll der Betreute möglichst frühzeitig vom Betreuer eingebunden und die Betreuungswünsche ermittelt werden. Ferner können auf der Grundlage des Anfangsberichts Entwicklungen und erreichte Ziele in den folgenden Jahresberichten besser dokumentiert werden.

2.6.4 Einführung eines Anfangsgesprächs für ehrenamtliche »Angehörigenbetreuer«

Wie dargelegt, sind diejenigen ehrenamtlichen Betreuer von der Verpflichtung, einen [Anfangsbericht](#) zu erstellen, ausgenommen, die schon vor ihrer Bestellung mit dem Betreuten in einer familiären Beziehung oder persönlichen Bindung standen. In diesem Fall muss das Betreuungsgericht auf Wunsch des Betreuten oder in anderen geeigneten Fällen ein Eingangsgespräch führen, das die persönliche Situation des Betreuten, die Betreuungsziele und die Wünsche des Betreuten zum Gegenstand hat. Der ehrenamtliche Betreuer soll an dem Gespräch teilnehmen.

2.6.5 Verbesserung der laufenden Berichterstattung

Die laufende Aufsicht des Betreuungsgerichts über die Betreuung wird nach dem neuen Betreuungsrecht auch dadurch verbessert werden, dass die Pflichtangaben im jährlich vom Betreuer zu erstellenden Jahresbericht deutlich erweitert und stärker auf die jeweilige Situation des Betreuten, dessen Befinden und Sichtweise auf die Betreuung konzentriert werden. So muss der Betreuer unter anderem Angaben zu Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte zum Betreuten, die Umsetzung der bisherigen Betreuungsziele und die Darstellung der bereits durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen machen. Neu ist zudem, dass jährlich die weitere Erforderlichkeit der Betreuung und ihres Umfangs sowie gegebenenfalls eines Einwilligungsvorbehalts ausdrücklich und substantiiert dargelegt werden muss. Und um die Einbeziehung des Betreuten nicht nur in die Führung der Betreuung, sondern auch in die gerichtliche Kontrolle sicherzustellen, muss der Betreuer die Umstände mit dem Betreuten besprechen, die

dem Betreuungsgericht im [Jahresbericht](#) mitgeteilt werden sollen.

2.6.6 Auskunfts- und Mitteilungspflichten des Betreuers

Die [Auskunfts- und Mitteilungspflichten des Betreuers](#) gegenüber dem Betreuungsgericht werden in dem ab 1.1.2023 geltenden Betreuungsrecht um die Pflicht ergänzt, über die jährliche Berichtspflicht hinaus wesentliche Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreuten unverzüglich mitzuteilen.

2.7 Verbesserung der Qualität der ehrenamtlichen Betreuung

Vorrang bei der Auswahl des Betreuers genießen ehrenamtliche Betreuer. Dabei handelt es sich um Personen, die außerhalb einer beruflichen Tätigkeit rechtliche Betreuungen führen. Ehrenamtliche Betreuer können sowohl Personen, die familiäre Beziehungen oder persönliche Bindungen zum Betroffenen haben, als auch andere Personen sein. Die besondere Qualität der ehrenamtlichen Betreuung liegt bei Betreuern mit einer familiären Beziehung oder einer persönlichen Bindung zum Betreuten in dem bei Übernahme der Betreuung bereits bestehenden Näheverhältnis, das in aller Regel aufseiten des Betreuers mit vertieften Kenntnissen über die persönlichen Wünsche, Vorstellungen und Präferenzen des Betreuten sowie der Bereitschaft zu einem erhöhten persönlichen Zeit- und Müheinsatz verbunden ist.

Ziel des neuen Betreuungsrechts ist es auch, durch verschiedene Maßnahmen die Qualität der ehrenamtlichen Betreuung zu verbessern.

2.7.1 Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit als generelle Eignungsanforderung

Nach dem ab 1.1.2023 geltenden Betreuungsrecht müssen alle ehrenamtlichen Betreuer bei Übernahme einer Betreuung über eine persönliche Eignung und Zuverlässigkeit verfügen und diese nachweisen. Bereits bei der Erstellung ihres [Betreuervorschlags](#) soll die Betreuungsbehörde prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Hierzu hat der potentielle ehrenamtliche Betreuer der zuständigen Behörde ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen, die beide nicht älter als drei Monate sein sollen.

2.7.2 Anbindung an einen Betreuerverein

Ziel des neuen Betreuungsrechts ist es, ehrenamtliche Betreuer an Betreuungsvereine anzubinden und so deren kompetente und konstante Begleitung während der Betreuungsführung sicherzustellen. Umgesetzt werden soll dies durch den Abschluss einer Vereinbarung über eine kontinuierliche Beratung, Fortbildung und Unterstützung zwischen dem potentiellen ehrenamtlichen Betreuer und einem anerkannten Betreuungsverein.

Achtung: Eine Verpflichtung zur Anbindung an einen Betreuungsverein besteht für ehrenamtliche Betreuer mit einer familiären Beziehung oder persönlichen Bindung zum Betreuten nicht.

2.7.3 Steigerung der Attraktivität des ehrenamtlichen Betreueramts

Das neue Betreuungsrecht sieht Maßnahmen vor, die die Attraktivität des ehrenamtlichen Betreueramts steigern sollen.

- Das Betreuungsgericht kann schon vorsorglich einen Verhinderungsbetreuer bestellen, der die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen hat, wenn und soweit der Betreuer aus tatsächlichen Gründen verhindert ist. Damit kann vermieden werden, dass im Falle einer vorübergehenden tatsächlichen Verhinderung eines Betreuers, insbesondere wegen Krankheit oder Urlaubs, bei einem in dieser Zeit bestehenden Betreuungsbedarf jedes Mal von Neuem ein gerichtliches Verfahren zur Bestellung eines Verhinderungsbetreuers eingeleitet werden muss. Die neue Regelung bewirkt also eine Entlastung für den Betreuer.
- Das neue Betreuungsrecht erweitert den Kreis der »befreiten Betreuer«. Dabei handelt es sich um Betreuer, die hinsichtlich der Geldanlage und der [Vermögensverwaltung](#) von verschiedenen [gesetzlichen Verpflichtungen](#) befreit sind. Erweitert wird der Kreis der von Gesetzes wegen befreiten Betreuer auf die Verwandten in gerader Linie, sodass auch Großeltern und Enkel befreite Betreuer sind, sowie auf Geschwister des Betreuten.
- Für befreite Betreuer besteht künftig keine Pflicht mehr zur [Schlussrechnungslegung](#). Stattdessen haben sie nur eine Vermögensübersicht mit einer